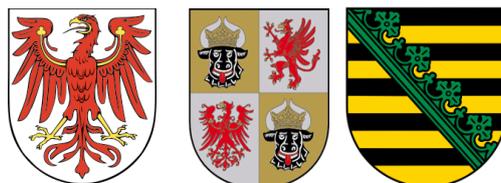


**Land Brandenburg
Freistaat Sachsen
Land Mecklenburg-Vorpommern**

Zusammenfassende Umwelterklärung

**Im Rahmen der Strategische Umweltprüfung zum
„Maßnahmenprogramm
gemäß § 82 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) für
den deutschen Teil der internationalen
Flussgebietseinheit Oder“
gemäß § 44 Abs. 2 Nr. 2 Gesetz über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Dezember 2021





Gemeinsam erarbeitet von:

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz
des Landes Brandenburg,

Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt
Mecklenburg-Vorpommern,

Sächsisches Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Land-
wirtschaft.

08. Dezember 2021

Korrigiert auf S. 11 Abs. 9 Zeile 10 „Maßnahmenprogramms“ statt „Umwelt-
berichts“

22. März 2022



Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Aufgabenstellung der zusammenfassenden Umwelterklärung	9
2 Erläuterung der Einbeziehung von Umwelterwägungen in das Maßnahmenprogramm ...	10
3 Berücksichtigung des Umweltberichts einschließlich der Stellungnahmen von Behörden und DER Öffentlichkeit	11
4 Darlegung der Auswahlgründe für das Maßnahmenprogramm nach Abwägung mit den geprüften Alternativen	13
5 Maßnahmen nach § 45 UVPG zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen	14
6 Rechtsquellenverzeichnis	15



1 AUFGABENSTELLUNG DER ZUSAMMENFASSENDEN UMWELTERKLÄRUNG

Die Europäische Union hat im Jahr 2000 mit der europäischen Wasserrahmenrichtlinie die Mitgliedstaaten verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen, die bis 2015 zu einem mindestens guten Zustand/guten Potenzial der Oberflächengewässer, Übergangs- und Küstengewässer in ökologischer und chemischer Hinsicht führen sowie des Grundwassers in mengenmäßiger und chemischer Hinsicht.

Nach Umsetzung dieser EU-Richtlinie in das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) des Bundes und die Länder-Wassergesetze erfolgte zunächst die Schaffung flussgebietsbezogener Verwaltungsstrukturen sowie die Erarbeitung von Datengrundlagen und Problemanalysen zu den Grund- und Oberflächengewässern einschließlich der Übergangs- und Küstengewässer. Im Jahr 2009 wurde für den deutschen Teil der internationalen Flussgebietseinheit (IFGE) Oder ein Bewirtschaftungsplan mit Maßnahmenprogramm nach §§ 82 und 83 WHG erstellt. Ende 2015 erfolgte die erste Fortschreibung des Bewirtschaftungsplans mit Maßnahmenprogramm im Rahmen des 2. Bewirtschaftungszyklus für den Zeitraum 2016 bis 2021 gemäß § 84 Absatz 1 WHG bzw. Artikel 4 Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und nun die zweite Fortschreibung für den Zeitraum 2021-2027.

Zu den Entwürfen der Maßnahmenprogramme für den deutschen Anteil der IFGE Oder wurde jeweils ein Umweltbericht als wesentliche Grundlage für die erforderliche Strategische Umweltprüfung (SUP) gemäß § 39-45 (UVP) erarbeitet. In dem Umweltbericht sind die voraussichtlich erheblichen positiven und negativen Umweltauswirkungen des Maßnahmenprogramms auf die im UVP genannten Schutzgüter ermittelt, beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht dient dazu, die Arbeitsschritte und Ergebnisse der SUP zu dokumentieren und in die Entscheidungsfindung einzubringen. Anschließend wurde dieser Umweltbericht gemäß § 41, 42 UVP zusammen mit dem Maßnahmenprogramm-Entwurf den zuständigen Behörden sowie der Öffentlichkeit bekannt gemacht, damit sie sich dazu äußern können. Dabei wurde auch der grenzüberschreitenden Beteiligung Rechnung getragen.

Nach Abschluss der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung überprüften die drei betroffenen Bundesländer die Darstellungen und Bewertungen des Umweltberichts aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen gemäß § 43 UVP. Das Ergebnis der Überprüfung fand im weiteren Verfahren zur Aufstellung des Maßnahmenprogramms für den deutschen Teil der FGE Oder Berücksichtigung.

Aufgrund der Bestimmungen des § 44 UVP gehört zur Bekanntgabe des angenommenen Maßnahmenprogramms eine zusammenfassende Erklärung. Gegenstand dieser Erklärung ist die Erläuterung, wie Umwelterwägungen innerhalb des Maßnahmenprogramms einbezogen wurden, wie die Stellungnahmen und Äußerungen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen das Maßnahmenprogramm nach Abwägung mit den geprüften Alternativen gewählt wurde.

Die hier vorliegende zusammenfassende Erklärung bildet so den Abschluss des Verfahrens zur SUP des Maßnahmenprogramms für den deutschen Teil der IFGE Oder 2021 bis 2027 und legt dar, ob und in welchem Umfang die SUP sowie die Stellungnahmen der Behörden bzw. Öffentlichkeit Einfluss auf die Inhalte des Maßnahmenprogramms genommen haben.

2 ERLÄUTERUNG DER EINBEZIEHUNG VON UMWELTERWÄGUNGEN IN DAS MAßNAHMENPROGRAMM

Das Maßnahmenprogramm für den deutschen Teil der IFGE Oder beruht auf den im Bewirtschaftungsplan 2021 erläuterten Problemanalysen hinsichtlich der signifikanten Belastungen und anthropogenen Auswirkungen auf den Zustand von Oberflächengewässern und des Grundwassers.

Diese Belastungen, die in einem Planungs- und Kommunikationsprozess unter Beteiligung der an einer Verbesserung des Gewässerzustands interessierten Behörden sowie der Öffentlichkeit mittels Auswertung der vorhandenen chemischen, physikalischen und biologischen Grundlagendaten festgestellt wurden, sind im Maßnahmenprogramm beschrieben.

Hierzu diente zunächst die im Jahr 2019 als Bestandsaufnahme gemäß Artikel 5 WRRL durchgeführte Beurteilung der Situation der Oberflächengewässer und des Grundwassers im deutschen Teil des Einzugsgebiets der Oder. Die Bestandsaufnahme beinhaltet vor allem die Untersuchung der Belastungen der Oberflächengewässer und des Grundwassers sowie eine Abschätzung der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten auf den Gewässerzustand. Von der Belastungsanalyse wurden die für die Zielausrichtung des Bewirtschaftungsplans und des Maßnahmenprogramms „wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung“ in der IFGE Oder abgeleitet. Außerdem wurden aufgrund dieser Problemanalysen eine Optimierung der Überwachungsprogramme (Monitoring) für die Oberflächengewässer und das Grundwasser erarbeitet.

Zu den „wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen in der IFGE Oder“ fand vom Dezember 2019 bis Juni 2020 eine Anhörung der Öffentlichkeit statt, bei der interessierte Bürger und Bürgerinnen die Möglichkeit zur Stellungnahme erhielten. Aufgrund der Stellungnahmen wurden die negative Umweltauswirkungen des aktiven und ehemaligen Braunkohlebergbaus, insbesondere auf das Grundwasser von einer regionalen in eine überregionale Fragestellung überführt.

Unter Beachtung der Problemanalyse der „wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung“ wurden die Maßnahmen des Bewirtschaftungsplan-Entwurfes und des Maßnahmenprogramm-Entwurfes für den deutschen Teil der IFGE Oder entwickelt. Hierbei wurde auch der von der Bund/ Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) erstellte und standardisierte Katalog von wasserwirtschaftlichen Maßnahmentypen verwendet.

Der so zur Verbesserung des Zustands von Oberflächengewässern und Grundwasser erstellte Maßnahmenprogramm-Entwurf wurde einer SUP unterzogen.

Den Ausgangspunkt der SUP bildete die im Frühjahr 2020 durchgeführte Abstimmung des Untersuchungsrahmens (Scoping) für den Umweltbericht. Hierzu haben die beteiligten Bundesländer auf der Grundlage eines Vorschlags für einen Untersuchungsrahmen jeweils Stellungnahmen der Behörden eingeholt, deren Aufgabenbereich durch das Maßnahmenprogramm berührt wird. Im Rahmen der Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen haben die Bundesländer über die Berücksichtigung vorgebrachter Änderungs- und Ergänzungswünsche entschieden.

In der Gesamtzusammenschau aller Umweltziele sind durch die Umsetzung des Maßnahmenprogramms positive bis sehr positive Umweltauswirkungen zu erwarten. Diese liegen naturgemäß insbesondere im Bereich der Oberflächengewässer und des Grundwassers, denn das Maßnahmenprogramm zielt gerade darauf ab, diese beiden Umweltgüter nachhaltig zu verbessern. Den positiven Umweltwirkungen des Maßnahmenprogramms stehen potenziell negative Auswirkungen hinsichtlich des Faktors Flächeninanspruchnahme gegenüber, die jedoch räumlich begrenzt sind. Dies betrifft teilweise die Schutzgüter Boden und Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter. Durch Prospektionen im Vorfeld der Zulassung und mit Hilfe von Vermeidungs- und Sicherungsmaßnahmen ist jedoch davon auszugehen, dass sich die Zielkonflikte i. d. R. lösen oder zumindest minimieren lassen.

Prinzipiell ist bei den Bewertungen im Umweltbericht zu berücksichtigen, dass sich aufgrund der abstrakten Planungsebene und des Konkretisierungsgrades eines länderübergreifenden Maßnahmenprogramms die Umweltauswirkungen vielfach erst im Genehmigungsverfahren abschließend ermitteln lassen. Für mögliche Zielkonflikte sind abgestimmte Lösungen zwischen Wasserwirtschaft und Natur-, Boden-, Denkmalschutz bzw. anderen Sachgebieten zu erarbeiten, die der Zielerreichung der jeweiligen Umweltziele möglichst umfassend gerecht werden.

3 BERÜCKSICHTIGUNG DES UMWELTBERICHTS EINSCHLIEßLICH DER STELLUNGNAHMEN VON BEHÖRDEN UND DER ÖFFENTLICHKEIT

Der Umweltbericht zum Maßnahmenprogramm für den deutschen Teil der FGE Oder wurde als zentrales Dokument der SUP in enger Abstimmung mit den zuständigen Behörden erstellt.

Die Entwürfe von Maßnahmenprogramm und Umweltbericht wurden den Behörden, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich berührt wird und der Öffentlichkeit im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ab dem 22. Dezember 2020 zugänglich gemacht. In diesem Rahmen erfolgte auch die grenzüberschreitende Beteiligung der Nachbarländer, die Anteile an der IFGE Oder haben, durch Einbeziehung der dort ansässigen zuständigen Behörden.

Nach Abschluss der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung am 22.06.2021 wurden die, innerhalb der von den zuständigen Behörden der Bundesländer gesetzten Beteiligungsfristen, eingegangenen Stellungnahmen hinsichtlich ihrer Relevanz für das weitere Verfahren überprüft.

Insgesamt gingen 39 Stellungnahmen zu den Bewirtschaftungsdokumenten ein. Alle Stellungnahmen wurden in Einzelforderungen untergliedert. Insgesamt wurden über 400 Einzelaspekte identifiziert, davon haben etwa 80% überregionalen Bezug. Etwa 50% der Stellungnehmer kommen zu gleichen Teilen aus der Verwaltung bzw. von Naturschutzverbänden.

Die 39 Stellungnehmenden lassen sich weiterhin unterscheiden in diejenigen, die die Forderungen des Bewirtschaftungsplans als zu weitreichend empfinden (etwa 10%) und 30%, die meinen, die Wasserrahmenrichtlinie werde nicht umfassend genug umgesetzt. Der überwiegende Anteil der Stellungnehmer gibt allgemeine Hinweise oder hat keine Einwände (60%).

Die in den Stellungnahmen vorgebrachten Argumente wurden systematisiert und ausgewertet. Zu jedem einzelnen Argument hinsichtlich eines Änderungs- bzw. Ergänzungswunsches der Bewirtschaftungsdokumente wurde eine Erwiderung formuliert, die entweder in eine Berücksichtigung oder eine Nichtberücksichtigung des entsprechenden Änderungs- bzw. Ergänzungswunsches führte.

Die Stellungnahmen selbst führten nicht zu inhaltlichen Änderungen der Dokumente, sondern zu textlichen Präzisierungen.

Eine Stellungnahme besaß einen Bezug zum Umweltbericht. Sie wies darauf hin die Landschaftsplanung noch stärker in den Fokus bei der rechtlichen Dokumentation des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu legen. Dies kann in nachfolgenden SUP-Verfahren berücksichtigt werden.

Darüber hinaus wurde den beiden Nachbarländern im Mai 2021 die Zusammenfassung des Umweltberichts in den Landessprachen der Tschechischen Republik und der Republik Polen sowie der Link zu den Originaldokumenten zur Verfügung gestellt. Beide Länder bitten darum, sicherzustellen, dass durch die Umsetzung der Maßnahmen keine Auswirkungen auf die Nachbarländer zu erwarten sind. Dies gilt insbesondere für die Schutzgüter Kulturerbe sowie Tiere, Pflanzen und Biodiversität. Zu diesem Zweck hat die Tschechische Republik gefordert, das Programm um die klare Aussage zu ergänzen, dass die Teilparameter der Programmbearbeitung unter Berücksichtigung der historischen und kulturellen Entwicklung des Gebietes umgesetzt werden und die konkreten Maßnahmen, die sich aus dem Programm ergeben, so gestaltet werden, dass negative Auswirkungen auf alle Schutzgebiete in der Tschechischen Republik vermieden werden. Der Text des Maßnahmenprogramms wurde aufgrund des allgemeinen Charakters und des hohen Aggregationsgrads der Maßnahmen im Maßnahmenprogramm nicht geändert. Die abschließende Bewertung der Auswirkungen einzelner Maßnahmen ist daher späteren Verfahren vorbehalten, z.B. im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Tschechische Republik sowie die Republik Polen bitten daher weiterhin darum, in die nachfolgenden Planungsverfahren und nachgelagerten UVP-Verfahren für alle Maßnahmen mit potenziellen Auswirkungen auf ihr Gebiet einbezogen zu werden. Die deutsche Seite wird dieser Bitte nachkommen. In diesen Verfahren sollen alle Anstrengungen unternommen werden, um mögliche Auswirkungen zu vermeiden oder einvernehmlich abzumildern.

Substanzielle inhaltliche Änderungen des Maßnahmenprogramms, die eine gegenüber dem ausgelegten Umweltbericht abweichende Beurteilung der Umweltauswirkungen nach sich ziehen würde, waren nicht erforderlich.



Im Anhang dieses Dokumentes befindet sich eine anonymisierte Liste der Stellungnahmen mit Antworten.

4 DARLEGUNG DER AUSWAHLGRÜNDE FÜR DAS MAßNAHMENPROGRAMM NACH ABWÄGUNG MIT DEN GEPRÜFTEN ALTERNATIVEN

Das Maßnahmenprogramm selbst enthält keine Planungsalternativen, sondern stellt das Ergebnis eines Auswahlprozesses unter den alternativen Planungsmöglichkeiten im Rahmen der Aufstellung des Bewirtschaftungsplans für den deutschen Teil der IFGE Oder dar. Im Bewirtschaftungsplan sind großräumige bzw. grundsätzliche Alternativen Gegenstand der Betrachtung, die sich an überregionalen Strategien zur Erreichung der Umweltziele orientieren, so z. B. die Bestimmung von überregionalen Vorranggewässern für Maßnahmen zur Erreichung der Durchgängigkeit für Wanderfische.

Die Auswahl der jeweils zweckmäßigsten bzw. dringlichsten Planungsalternative im Bewirtschaftungsplan orientiert sich an den spezifischen Bewirtschaftungszielen für den deutschen Teil der IFGE Oder. Unterschiedliche Möglichkeiten zum Erreichen dieser Bewirtschaftungsziele wurden hinsichtlich ihrer ökologischen und ökonomischen Wirksamkeit beurteilt.

Für jedes Handlungsfeld wurde festgelegt, an welcher Stelle ein Bedarf an Maßnahmen besteht, welchen Maßnahmen trotz der Vollplanung Vorrang eingeräumt werden muss und welche förderfähig sind. Der Handlungsbedarf geht zum einen aus der Zustandsbewertung der Gewässer hervor und zum anderen aus strategisch begründeten Prioritäten, um die Maßnahmenumsetzung zu bündeln und auf die bedeutendsten Räume zu lenken, so z. B. hinsichtlich hydromorphologischer Maßnahmen und solcher zur Schaffung der ökologischen Durchgängigkeit an Vorranggewässern. Die Prioritätenentscheidung erfolgte i. d. R. unter Bezugnahme auf vorliegende Strategien (z. B. Konzepte zur ökologischen Durchgängigkeit) sowie unter Beteiligung und/oder Information von Fachbehörden und weiteren Experten.

Weitere verwendete Kriterien zur Festlegung von Prioritäten für bestimmte Maßnahmen sind:

- Synergien mit anderen Richtlinien, z. B. Fauna-Flora-Richtlinie, Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie und Meeresstrategierahmenrichtlinie
- Kosteneffizienz/ Nutzen der Maßnahmen,
- Folgen des Nicht-Handelns,
- Sicherheit/ Unsicherheit von Maßnahmen,
- Auswirkungen auf Wassernutzung,
- Kurzfristige Umsetzbarkeit von Maßnahmen,
- Dringlichkeit des zu lösenden Problems (ernste Folgen/ hohe Kosten des Nicht- Handelns, z. B. Schutz der Trinkwasserversorgung),
- verfügbare Finanzierungsmechanismen,
- Maßnahmenträger,
- Flächenverfügbarkeit,
- öffentliche Akzeptanz.

Kleinräumige Standortalternativen von Planungsmaßnahmen sind wegen der grundlegenden Systematik gestufter Planungsverfahren nicht Gegenstand des Maßnahmenprogramms bzw. des Bewirtschaftungsplans, sondern werden anschließend in den die konkreten Einzelplanungen umsetzenden Zulassungsverfahren untersucht und bewertet.

Der prozesshafte Charakter der sechsjährigen wasserwirtschaftlichen Planung gemäß WRRL beinhaltet die Möglichkeit bzw. die Notwendigkeit von Korrekturen oder Nachbesserungen aufgrund von Ergebnissen der Überwachungsmaßnahmen von Oberflächengewässern und Grundwasser.

5 MAßNAHMEN NACH § 45 UVPG ZUR ÜBERWACHUNG ERHEBLICHER UMWELTAUSWIRKUNGEN

Gemäß § 45 UVPG sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Pläne und Programme auf die Umwelt zu überwachen und die Maßnahmen dafür im Umweltbericht zu benennen. Zweck des Monitorings ist, unter anderem frühzeitig unvorhergesehene negative Auswirkungen zu ermitteln, um in der Lage zu sein, geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen. Gemäß § 45 Absatz 5 UVPG können zur Erfüllung der Anforderungen bestehende Überwachungsmechanismen genutzt werden.

Relevant für die Überwachung sind in erster Linie die Umweltauswirkungen, für die im Ergebnis der SUP ein wesentlicher Beitrag durch das Maßnahmenprogramm ermittelt wurde. Dem entsprechend beziehen sich geeignete Überwachungsmaßnahmen vor allem auf Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser.

Für das Monitoring der Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser und auch auf das Schutzgut Mensch insbesondere die menschliche Gesundheit werden die Monitoringmaßnahmen gemäß WRRL genutzt, die von den zuständigen Behörden der Länder durchgeführt werden. Denn damit steht ein Instrument zur Verfügung, das den Zielerreichungsgrad eines mindestens guten ökologischen Zustands bzw. Potentials und eines guten chemischen Zustands der Oberflächengewässer und eines mindestens guten mengenmäßigen und chemischen Grundwasserzustands regelmäßig erfasst. Diese Überprüfung dient auch einer ggf. vorzunehmenden Nachbesserung der Maßnahmen bei unzureichender Wirksamkeit.

In dem Bericht zum Überwachungsprogramm nach Artikel 8 der WRRL im deutschen Teil der IFGE Oder werden folgende Arten des Monitorings am Grund-/Oberflächenwasser unterschieden:

- **Überblicksüberwachung** (zum Monitoring der langfristigen Entwicklungen an repräsentativen, strategisch bedeutenden Messstellen)
- **Operative Überwachung** zum regelmäßigen Monitoring signifikanter stofflicher und hydromorphologischer und mengenmäßiger Belastungen)
- **Überwachung zu Ermittlungszwecken** (zum Monitoring von Sonderbelastungen z. B. zur Ursachenanalyse bei unerwartetem Fischsterben)

Mit der Überarbeitung des WHG und dem Inkrafttreten der Oberflächengewässerverordnung (OGewV) sowie der Grundwasserverordnung (GrwV) wurden die Vorgaben der WRRL zur Überwachung in die nationalen Gesetze und Verordnungen eingebunden und weiter konkretisiert. Die Anforderungen an Überwachungsfrequenzen und -intervalle sind für die Oberflächengewässer nach § 10 OGewV i. V. m. Anlage 10 und für das Grundwasser nach § 9 GrwV i. V. m. Anlage 3 und 4 vorgegeben.

Eine ausführliche Darstellung der Überwachungsnetze und Ergebnisse der Überwachungsmaßnahmen ist Kapitel 4 des Bewirtschaftungsplans für den deutschen Anteil der IFGE Oder zu entnehmen. Die Überwachung beinhaltet umfangreiche Messnetze zur Überwachung von Fließ- und Standgewässern, dem Küstengewässer sowie des Grundwassers. Im Jahr 2019 wurden gemäß den Zyklen der WRRL für alle Oberflächen- und Grundwasserkörper Bewertungen hinsichtlich der Qualitätskomponenten erstellt, die eine detaillierte Beschreibung der Veränderungen zum Zustand zuließen. Diese Bestandserfassung gilt es für die Oberflächengewässer in Abhängigkeit der Qualitätskomponente im jährlichen, drei- oder sechsjährlichen Turnus zu aktualisieren. Der mengenmäßige und chemische Zustand der Grundwasserkörper wird in der Regel monatlich gemessen.

Zudem wird auf das Monitoring zu Natura 2000-Gebieten verwiesen. Die eine kontinuierliche Beurteilung der wasserabhängigen Natura 2000-Gebiete hinsichtlich ihres Erhaltungszustandes ermöglichen.

Im Verbund sind diese Überwachungsmaßnahmen geeignet, unvorhersehbare nachteilige Auswirkungen zu erfassen, um auf dieser Grundlage bei Bedarf entsprechend gegensteuern zu können.



6 RECHTSQUELLENVERZEICHNIS

Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. EG Nr. L 327 S. 1).

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901).

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147).

Grundwasserverordnung (GrwV) in der Fassung vom 09. November 2010 (BGBl. I S. 1513) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1044).

Oberflächengewässerverordnung (OGewV) in der Fassung vom 20. Juni 2016 (BGBl. I S. 1373) zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873).